

STADT LAHR

Bebauungsplan GIESENMATTEN -ÖSTLICHER TEIL- 2. Änderung
Stadtteil Reichenbach

Satzung

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz und § 111 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Stadt Lahr in öffentlicher Sitzung am 21.11.1983 den Bebauungsplan GIESENMATTEN -ÖSTLICHER TEIL-, 2. Änderung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Planänderung

Die Planänderung besteht aus der Plandarstellung 1:1000 vom 16.5.1983.
Beigefügt sind:

- Übersichtsplan 1:5000,
- Begründung vom 16.5.1983.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt, wer den aufgrund von § 111 Landesbauordnung ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 Bundesbaugesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieser Planänderung widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 21.11.1983



DER OBERBÜRGERMEISTER


(Dietz)

Der Bebauungsplan wurde am 30.3.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 4.4.1984
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:

Kasch
(Kasch)
Dipl.-Ingenieur



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 14. März 1984



fuhrgr